

wie Sie wissen legen wir gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart Einspruch ein .. Heute morgen habe ich also mit der Generalstaatsanwaltschaft telefoniert um zu erörtern, ob es notwendig sei, dass wir Anlagen für jeden Vorgang beilegen müssen, oder ob einmal reicht, da der Inhalt der Anlage immer identisch ist.

Folgender Kommentar des Staatsanwalt Türck (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart) Tel 0711 212 -0 DW 3372

Zitat:

Es geht eh ins Erzwingungsverfahren und die haben das Ganze gerne Komplett ..

Interessant ist, er kennt den Inhalt noch gar nicht, aber der Ausgang ist bereits bekannt! (Oupps)